

Ausstattungszusagen der Hochschulen

Die Regelungen in den Bundesländern

Bundesland	Regelung	Vorbehalt implementiert?	Befristung vorgesehen?	Sonstige Besonderheiten
Baden-Württemberg	§ 48 Abs. 4 LHG BW	„Die Hochschule darf Professorinnen und Professoren Zusagen über die Ausstattung des vorgesehenen Aufgabenbereichs mit Personal- und Sachmitteln im Rahmen der vorhandenen Ausstattung machen. Sie stehen unter dem Vorbehalt der Bewilligung der erforderlichen Haushaltsmittel durch den Landtag sowie staatlicher und hochschulinterner Maßgaben zur Verteilung von Stellen und Mitteln.“	Ja <ul style="list-style-type: none"> - maximal 5 Jahre - Überprüfung durch Hochschule nach weiteren 5 Jahren - frühere Zusagen werden regelmäßig überprüft und ggf. angepasst 	Keine
Bayern	Art. 18 Abs. 9 BayHSchPG	„Zusagen über die Ausstattung von Professoren stehen unter dem Vorbehalt der Mittelbewilligung durch den Landtag sowie staatlicher Maßnahmen zur Verteilung von Stellen und Mitteln.“	Ja <ul style="list-style-type: none"> - grundsätzlich befristet, aber keine Zeitvorgabe 	Keine Rückzahlung bzgl. Ausstattung; aber Rückzahlung kann bzgl. Berufungs-/Bleibeleistungsbezüge festgelegt werden, Art. 70 Abs. 3 BayBesG
Berlin	§ 102 Abs. 6 BerlHG	„Zusagen an Professoren und Professorinnen zur personellen oder sächlichen Ausstattung ihres Arbeitsbereichs anlässlich ihrer Berufung oder zur Abwendung einer auswärtigen Berufung dürfen nur unter dem Vorbehalt der Maßgabe des Haushaltsplans der Hochschule gegeben werden.“	Ja <ul style="list-style-type: none"> - maximal 5 Jahre - bei Berufungen vor 1998 Befristung bis zum 31.12.2007, im Einzelfall Ermessensentscheidung der Hochschulleitung über dieses Datum hinaus 	Ja, § 102 Abs. 7 BerlHG, u.U. Rückzahlungsverpflichtung bei Hochschulwechsel
Brandenburg		§ 40 Abs. 11 BrandHG „Die Ausstattung des Fachgebiets eines Hochschullehrers wird befristet gewährt. Die Frist beträgt in der Regel fünf Jahre.“	Ja <ul style="list-style-type: none"> - i.d.R. 5 Jahre 	Ja, § 40 Abs. 12 BrandHG, u.U. Rückzahlungsverpflichtung bei Hochschulwechsel

Bremen	§ 18 Abs. 8 BremHG	„Zusagen über die Ausstattung des vorgesehenen Aufgabenbereichs stehen unter dem Vorbehalt, dass die längerfristige Entwicklungsplanung der Hochschule oder die Ziel- und Leistungsvereinbarung keine grundlegende Veränderung hinsichtlich des vorgesehenen Aufgabenbereichs vornimmt und ausreichende Haushaltsmittel vorhanden sind.“	Ja - maximal 5 Jahre - bei Berufungen vor 01.06.1999 Befristung bis zum 31.05.2005	Keine
Hamburg		Kein Vorbehalt	Ja, § 13 Abs. 3 HmbHG: - maximal 5 Jahre Sonderregelung § 126b Abs. 1-2 HmbHG für Fälle, die dennoch nicht auf höchstens 5 Jahre befristet sind	Keine
Hessen		Kein Vorbehalt	Ja, § 61 Abs. 3 HHG: - zwingend befristet, aber keine Zeitvorgabe	Keine
Mecklenburg-Vorpommern	§ 60 Abs. 3 LHG MV	„Bei der Berufung dürfen Zusagen über die Ausstattung der Stelle nur im Rahmen der in der Ressourcenverteilung durch die Hochschulleitung vorgesehenen Mittel gegeben werden.“	Ja - maximal 5 Jahre	Ja, § 60 Abs. 4 HG MV, u.U. Rückzahlungsverpflichtung bei Hochschulwechsel
Niedersachsen	§ 27 Abs. 5 NHG	„Die personellen und sächlichen Mittel, die über die Grundausrüstung für Forschung und Lehre hinaus im Rahmen von berufungs- und Bleibeverhandlungen zugesagt werden, stehen nach Ablauf von in der Regel fünf Jahren seit der Zusage unter dem Vorbehalt einer Überprüfung auf der Grundlage der Ergebnisse der Evaluation, der Bestimmungen einer geänderten Zielvereinbarung und einer	Ja - grundsätzlich befristet, aber keine Zeitvorgabe - frühere Zusagen werden regelmäßig überprüft und ggf. angepasst - wiederholte Befristung möglich	Ja, § 27 Abs. 6 NHG, u.U. Rückzahlungsverpflichtung bei Hochschulwechsel

		gegenwärtigen Zentwicklungsplanung. Zusagen können auch wiederholt befristet erteilt werden.“		
Nordrhein-Westfalen	§ 37 Abs. 3 LHG NRW	„Bei einer Berufung dürfen Zusagen über die Ausstattung des vorgesehenen Aufgabenbereiches nur befristet im Rahmen bereiter Haushaltsmittel erteilt werden.“	Ja - grundsätzlich befristet, aber keine Zeitvorgabe	Ja, § 37 Abs. 3 HG NRW, u.U. Rückzahlungsverpflichtung bei Hochschulwechsel
Rheinland-Pfalz		Kein Vorbehalt	Ja, § 50 Abs. 4 HG RP: - befristet, aber keine Zeitvorgabe	Keine
Saarland	§ 40 Abs. 9 Saarl. HG	„Die personellen und sächlichen Mittel, die über die Grundausrüstung für Forschung und Lehre hinaus zugesagt werden, sind auf jeweils maximal fünf Jahre zu befristen. Sie stehen unter dem Vorbehalt der Bewilligung der erforderlichen Haushaltsmittel durch den Landtag sowie staatlicher und hochschulinterner Maßgaben zur Verteilung von Stellen und Mitteln. Nach Ablauf der jeweiligen Befristung sind sie auf der Grundlage der Ergebnisse einer Leistungsevaluation, der Bestimmungen von geänderten Ziel- und Leistungsvereinbarungen sowie geltender Struktur- und Entwicklungsplanungen zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Die Sätze 2 und 3 gelten entsprechend für noch bestehende unbefristete Zusagen.“	Ja - grundsätzlich befristet für 5 Jahre - frühere Zusagen werden regelmäßig überprüft und ggf. angepasst	Keine
Sachsen	§ 60 Abs. 7 SächsHFG	„Berufungszusagen stehen unter dem Vorbehalt der Mittelbewilligung durch den Landtag sowie staatlicher Maßgaben zur Verteilung von Stellen und Mitteln.“	Ja - grundsätzlich befristet für 5 Jahre - frühere unbefristete Zusagen werden regelmäßig überprüft und befristet	Keine

Sachsen-Anhalt	§ 36 Abs. 10 LHG LSA	„Zusagen über die Ausstattung des vorgesehenen Aufgabenbereichs mit Personal- und Sachmitteln stehen unter dem Vorbehalt, dass die erforderlichen Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.“	Ja - grundsätzlich befristet, keine Zeitangabe	Ja, § 36 Abs. 10 LHG LSA, u.U. Rückzahlungsverpflichtung bei Hochschulwechsel
Schleswig-Holstein	§ 62 Abs. 10 LHG SH	„Die Zusagen stehen unter dem Vorbehalt struktureller Entscheidungen der Hochschule, der Evaluierung sowie der Entwicklung des Haushalts.“	Ja - grundsätzlich befristet für 5 Jahre	Keine
Thüringen	§ 78 Abs. 5 ThHG	„Ausstattungszusagen an Professoren im Rahmen von berufungs- und Bleibeverhandlungen stehen unter dem Vorbehalt der Mittelbewilligung durch den Landtag, der Zuweisung durch die Landesregierung sowie staatlicher oder hochschulinterner Maßgaben zur Verteilung von Stellen oder Mitteln.“	Ja - grundsätzlich befristet für 5 Jahre	Keine Rückzahlung bzgl. Ausstattung; aber Rückzahlung kann bzgl. Berufungs-/Bleibeleistungsbezüge festgelegt werden, § 28 ThürBesG

Stand: 09.10.2018

Die Zusammenstellung dieser Information ist nach bestem Wissen und Gewissen erfolgt. Dennoch müssen wir um Verständnis bitten, dass der **h1b** keine Gewähr übernehmen kann und sich von einer Haftung freizeichnen muss.